

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 713/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fanny Sch [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, New York, N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die Klägerin leidet nach tatrichterlicher Feststellung außer an einer nicht verfolgungsbedingten organischen Hirnstörung an einem Spannungs- und Depressionszustand. Dieser beruht auf erheblichen, schmerzhaften Wirbelsäulenveränderungen, die wiederum wahrscheinlich die Folge von Weichteilabszessen und einer Knochenmarkentzündung des Oberschenkels sind. Eine von der Klägerin behauptete Verletzung durch Bajonettstich, die als Ursache der Weichteilabszesse und der Knochenmarkentzündung in Betracht käme, vermag der Berufungsrichter jedoch weder festzustellen noch gemäß § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt zu erachten.

81

- 3 -

Dagegen wendet sich die Beschwerde. Der Angriff gilt allein der Beweiswürdigung. Es liegt keine der Voraussetzungen vor, unter denen § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision vorsieht.

Nai

Portmann

